

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der SIMply Communication GmbH für simply-Mobilfunk (Prepaid)**

### **I. Allgemeines**

1. Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil des Dienstleistungsvertrages und regeln die Teilnahme des Kunden an dem Prepaid-Mobilfunkdienst der SIMply Communication GmbH, Wilhelm-Röntgen Str. 1-5, 63477 Maintal (nachfolgend „simply“).  
Die Tarife für die Nutzung der Telekommunikationsdienstleistungen richten sich nach der bei Vertragsschluss gültigen Tarifübersicht, die Preise für Serviceleistungen nach dem zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme oder Entstehung geltenden Servicepreisliste. Alle Informationen sind einsehbar unter [www.simplyTel.de](http://www.simplyTel.de)
2. Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen erkennt simply nicht an, es sei denn, sie werden von simply ausdrücklich schriftlich bestätigt.
3. Die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) –in der jeweils aktuellen Fassung– gelten auch, wenn nachfolgend nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

### **II. Dienstbereitstellung im Bereich Mobilfunk durch simply**

1. Zwischen dem Netzbetreiber Telekom Deutschland GmbH und simply besteht ein Diensteanbietervertrag, aufgrund dessen simply in eigenem Namen und auf eigene Rechnung für die online-Vermarktung des GSM-Netzes verantwortlich ist. simply bietet insbesondere die Möglichkeit, mit Hilfe des Mobiltelefons Telefonanrufe zu tätigen und entgegenzunehmen bzw. Datenverbindungen (Daten, Fax, Kurzmitteilungen, GPRS oder MMS) zu nutzen. Die Erreichbarkeit aus anderen Netzen oder von Teilnehmern in anderen Netzen ist davon abhängig, dass entsprechende Zusammenschaltungsvereinbarungen zwischen den jeweiligen Netzbetreibern bestehen.
2. Auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen wird durch simply die Anbindung des Kunden an das GSM-Netz herbeigeführt und dessen Nutzung ermöglicht. Die voraussichtliche Dauer bis zur Bereitstellung eines Anschlusses beträgt 24 Stunden.  
Der Kunde hat zu beachten, dass die von simply angebotenen Telekommunikationsdienstleistungen mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Technik Einschränkungen unterliegen können. Daher ist eine Nutzung des Mobiltelefons innerhalb Deutschlands und in den übrigen europäischen Ländern nicht flächendeckend gewährleistet und eine flächendeckende Versorgung von simply nicht zu verantworten. Das bereitzustellende Netz hat gemittelt über die Fläche der Bundesrepublik Deutschland eine über 365 Tage gemittelte mittlere Verfügbarkeit für den Aufbau von Verbindungen von 97,5 %.  
Der Kunde erkennt an, dass die ungestörte Teilnahme ferner aus zwingenden technischen Gründen nicht von jedem Standort aus möglich ist und die Verfügbarkeit verschiedenen Umwelteinflüssen unterliegt (z.B. Abschirmung in Gebäuden, Tunneln).  
Die Leistungspflicht von simply unterliegt deshalb den vorgenannten Einschränkungen, da diese außerhalb des Einflussbereiches von simply liegen. Schadensersatz- und Regressansprüche aus der lückenhaften Verfügbarkeit eines Netzes sind deshalb ausgeschlossen.
3. Die Haftung für zeitweilige Unterbrechungen oder Beschränkungen der Netzleistung ist ausgeschlossen, wenn sie auf höherer Gewalt beruhen. Das gleiche gilt für unvorhersehbare und von simply nicht zu vertretende Umstände, wenn diese die von simply angebotenen Leistungen vorübergehend unzumutbar erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. wesentliche Betriebsstörungen, Energieversorgungsschwierigkeiten, Arbeitskämpfe oder behördliche Maßnahmen.

### **III. Vertragsbeginn**

1. Der Vertrag kommt aufgrund eines vom Kunden ordnungsgemäß ausgefüllten online-Antrages im Internet und dessen Annahme durch simply zustande, indem simply eine Auftragsbestätigung auf elektronischem Weg an den Kunden sendet und durch Übergabe der SIM-Karte an den Kunden. Mit der Rückbestätigung der simply-Auftragsbestätigung durch den Kunden erfolgt in der Regel die Aktivierung (Freischaltung) der SIM-Karte des Kunden innerhalb von zwei Tagen, sofern ein entsprechender Geldeingang vorliegt und keine Rücklastschrift erfolgte.  
simply weist darauf hin, dass die SIM-Karte dem Kunden lediglich zum Gebrauch überlassen und damit nicht Eigentum des Kunden wird (vgl. Klausel XII.7).
2. simply ist nicht verpflichtet, den Antrag des Kunden anzunehmen. simply ist insbesondere berechtigt, die Annahme des Antrages davon abhängig zu machen, dass eine positive Auskunft über die Kreditwürdigkeit des Kunden erteilt wird. simply behält sich ausdrücklich vor, den Antrag nicht an-

zunehmen, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist, die sich aus einem früheren oder einem noch bestehenden anderen Vertragsverhältnis mit simply ergeben, der Kunde unrichtige Angaben über seine Kreditwürdigkeit oder über Daten gemacht hat, die für die Feststellung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Bedeutung sind, oder wenn auf anderem Wege Umstände bekannt geworden sind, die zu begründeten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Kunden führen.

3. Sollte die Freischaltung nicht binnen fünfzehn Arbeitstagen nach dem vom Kunden gewünschten Aktivierungsdatum erfolgen, so ist der Kunde zum schriftlichen Widerruf des Antrages berechtigt. Der Widerruf wird mit Zugang bei simply wirksam.

#### **IV. Roaming / Internationale Verbindungen / Premiumdienste**

1. Eine Freischaltung für Roaming- und internationale Dienste sowie für Premiumdienste ist mit der Annahme des Kundenantrages nicht verbunden und bedarf einer gesonderten Vereinbarung. simply behält sich jedoch vor, Roaming ohne gesonderten Antrag des Kunden freizuschalten, soweit der Kunde seine vertraglichen Pflichten erfüllt.
2. Roaming bedeutet, dass der Kunde mit seiner Netzkarte in ausländischen GSM-Mobilfunknetzen für ankommende Dienste erreichbar ist (ankommendes Roaming) und abgehende nationale oder internationale Dienste in Anspruch nehmen kann (abgehendes Roaming). Beide Arten des Roamings sind kostenpflichtig. Die Roamingfreischaltung setzt voraus, dass zwischen den deutschen und den ausländischen Netzbetreibern die entsprechenden Abkommen bestehen.

#### **V. Rufnummernanzeige**

1. Der Kunde kann jederzeit beantragen, dass seine Mobilfunknummer zu einem angerufenen Anschluss übermittelt und dort angezeigt wird. Die Rufnummer wird dann bei jedem vom Kunden angewählten ISDN-Kunden oder anderen D- und E-Netz-Kunden sichtbar, soweit die Kunden diesen Dienst ebenfalls nutzen. Die Rufnummernübermittlung kann auf Antrag auch wieder abgeschaltet/deaktiviert werden.
2. Eine fallweise Aktivierung bzw. Deaktivierung der Rufnummernübermittlung vor jedem Anruf ist nur durch eine entsprechende Einstellung des Gerätes möglich, sofern diese Funktion unterstützt wird.
3. Die Aktivierung bzw. Deaktivierung der Rufnummernübermittlung erfolgt mit einer zeitlichen Verzögerung nach Antragstellung.

#### **VI. Entgeltpflichtige Leistungen**

1. Die Anschlussgebühr als einmaliges Entgelt für die Freischaltung der Rufnummer wird zu Vertragsbeginn fällig. Die Entgelte verstehen sich jeweils inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. simply weist ausdrücklich darauf hin, dass Roamingverbindungen, Verbindungen zu Premiumdiensten, über das Sprach- oder Datennetz in Anspruch genommene Mehrwertdienste sowie mobile Datenkommunikationsdienste verzögert vom Netzbetreiber übermittelt werden können und deshalb eine verzögerte Abrechnung erfolgen kann. Dies erfolgt dann in einer der darauf folgenden Rechnungen.
3. Das Entgelt für SMS-Dienstleistungen entsteht mit der Versendung der Nachricht in das Netz des Empfängers. Die Zustellung von SMS an den jeweils gewünschten Empfänger ist von dessen Erreichbarkeit abhängig. SMS, die nicht innerhalb von 48 Stunden zustellbar sind, werden aus technischen Gründen gelöscht.
4. Bearbeitungsentgelte für sonstige Dienstleistungen sowie Entgelte, die bei Vertragsbeendigung entstehen, berechnet simply in der Regel nach Erbringung oder mit der Schlussrechnung.

#### **VII. Zahlungsbedingungen/ Vorleistungspflicht / Guthaben / Einwendungen**

1. Die nutzungsabhängigen und nutzungsunabhängigen Entgelte sind vom Kunden grundsätzlich im Voraus zu zahlen (Vorleistungspflicht). Zur Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses richtet simply dem Kunden ein Guthabenkonto ein, über das mit der Leistungserbringung durch simply die Zahlung der vorgenannten Entgelte erfolgt. Die Dienstleistungen von simply können nur genutzt werden, wenn ein ausreichendes Guthaben auf dem Guthabenkonto vorhanden ist.
2. Die Vorleistungspflicht erfüllt der Kunde durch die Aufladung eines Guthabens auf sein Guthabenkonto. simply behält sich vor, einen Höchstbetrag für die Aufladung des Guthabenkontos festzulegen. Der Kunde wird entsprechend hierüber informiert.

3. simply zieht die vereinbarten Entgelte per Lastschrift vom Bankkonto des Kunden ein und schreibt diese dem simply-Guthabenkonto des Kunden gut (Aufladung). Der Kunde trägt Sorge für die ausreichende Deckung des angegebenen Bankkontos zu dem Zeitpunkt des Lastschrifteinzugs. Wenn der Grund für eine von dem Geldinstitut zurückgegebene Lastschrift in den Verantwortungsbereich des Kunden fällt, behält sich simply vor, eine Bearbeitungsgebühr gemäß der zum Zeitpunkt der Rücklastschrift gültigen Servicepreisliste zu erheben. Dies gilt nicht, sofern der Kunde nachweist, dass kein Schaden entstanden ist oder der tatsächlich entstandene Schaden wesentlich geringer als die Pauschale ist. Die Servicepreise sind einsehbar unter [www.simplyTel.de](http://www.simplyTel.de).
4. Die Einzugsermächtigung des Kunden zu Gunsten simply erstreckt sich auch auf die Zeit nach Vertragsbeendigung auf Forderungen, die während der Vertragslaufzeit angefallen sind.
5. Erteilt der Kunde keine Einzugsermächtigung, weil er eine andere Zahlungsweise wünscht, bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung. In diesem Fall und auch im Falle des Widerrufs der bestehenden Einzugsermächtigung aus einem von simply nicht zu vertretenden Grund behält sich simply vor, aufgrund des dadurch erhöhten Bearbeitungsaufwandes eine Bearbeitungsgebühr gemäß der zum Zeitpunkt der jeweiligen Zahlung gültigen Servicepreisliste zu erheben. Dies gilt nicht, sofern der Kunde nachweist, dass kein Schaden entstanden ist oder der tatsächlich entstandene Schaden wesentlich geringer als die Pauschale ist. Die Servicepreise sind einsehbar unter [www.simplyTel.de](http://www.simplyTel.de).
6. Soweit der Kunde simply einen Rechnungsbetrag überweist, trägt der Kunde durch Angabe seiner Kundennummer und Rufnummer auf dem Überweisungsträger Sorge dafür, dass von ihm geleistete Zahlungen den Forderungen von simply eindeutig zugeordnet werden können. Ist dies nicht der Fall, kann der Zahlungseingang nicht als Aufladung bearbeitet werden. Es kann in dem Fall auch nicht ausgeschlossen werden, dass der Inhaber der Kunden- oder Rufnummer den Aufladebetrag verbraucht. simply haftet nicht für den Guthabenverbrauch und erstattet dem Kunden nur den Betrag, der im Zeitpunkt der Information des Kunden an simply noch vorhanden ist. Der Kunde haftet für hierdurch verursachte zusätzliche Aufwendungen und Schäden.
7. Die Auszahlung von Guthaben ist nur im Falle einer Vertragsbeendigung möglich, es sei denn, simply hat das Vertragsverhältnis aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund außerordentlich gekündigt. Der Kunde hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass durch die außerordentliche Kündigung ein geringerer Schaden entstanden als der Betrag in Höhe des Guthabens entstanden ist. Die Auszahlung des Guthabens kann nur auf Antrag des Kunden und nur auf das vom Kunden für das Lastschriftverfahren angegebene Bankkonto erfolgen. simply weist ausdrücklich darauf hin, dass Roamingverbindungen, Verbindungen zu Premiumdiensten sowie über das Sprach- oder Datennetz in Anspruch genommene Mehrwertdienste verzögert vom Netzbetreiber übermittelt werden können und deshalb eine verzögerte Abrechnung erfolgen kann. Die Auszahlung des Guthabens erfolgt daher spätestens acht Wochen nach Vertragsbeendigung. simply ist berechtigt, das Guthaben auch mit solchen Forderungen zu verrechnen, die bei Vertragsbeendigung noch nicht bekannt waren (s. VII.4).
8. Eine Rechnung über die Aufladung des simply-Guthabenkontos wird nur auf Anforderung des Kunden unter Nennung der Kunden- und Rufnummer, des Aufladedatums und des jeweiligen Aufladebetrages erstellt. Die telefonische Anforderung kann unter der Rufnummer 0180 5 823456 (0,14 Euro/Min.aus dem deutschen Festnetz; max. 0,42 Euro/Min. aus Mobilfunknetzen) erfolgen. Für die Erstellung der Rechnung wird simply eine Bearbeitungsgebühr gemäß der zum Zeitpunkt der Erstellung gültigen Servicepreisliste erheben. Die Servicepreise sind einsehbar unter [www.simplyTel.de](http://www.simplyTel.de).  
Die angeforderte Rechnung wird dem Kunden entweder schriftlich oder auf elektronischem Wege an die vom Kunden benannte E-Mail-Adresse zugesandt. simply weist darauf hin, dass die per E-Mail übersandte oder auf der Website zum Herunterladen bereitgestellte Rechnung nicht die steuerlichen Anforderungen erfüllt und nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.
9. Die Abbuchung von Beträgen vom simply-Guthabenkonto gilt als vom Kunden genehmigt, wenn dieser nicht innerhalb von acht Wochen nach der jeweiligen Abbuchung hiergegen Einwendungen erhebt. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Einlegung des Widerspruchs in Textform, z.B. per E-Mail. Hierauf wird simply hinweisen. Die Verkehrs- und Nutzungsdaten werden in dem Fall, dass keine Einwendungen erhoben werden, nach der Speicherfrist von 80 Tagen gelöscht (vgl. Klausel X.2), im anderen Fall spätestens nach Abschluss der Klärung von Einwendungen.
10. Der Kunde gerät automatisch und auch ohne vorherige Mahnung mit der Zahlung einer Rechnung in Verzug, wenn diese nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang beglichen ist. Befindet sich der Kunde in Verzug, werden – vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens – Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet.

## **VIII. Guthabenkonto**

1. Der Kunde kann den Kontostand seines simply-Guthabenkontos im Internet unter [www.simplyTel.de](http://www.simplyTel.de) abfragen. Die Angabe des Kontostandes ist unverbindlich und begründet keinen selbstständigen Anspruch des Kunden auf Leistungen von simply in entsprechender Höhe.
2. Insbesondere kann aufgrund von verzögerten Abbuchungen (vgl. Ziffer VI.2) ein Negativsaldo auf dem Guthabenkonto des Kunden entstehen. In diesem Fall hat der Kunde die Differenz unverzüglich auszugleichen. Der Kunde kann bis zum Ausgleich des Saldos für abgehende Verbindungen gesperrt werden. Gleichet der Kunde trotz Mahnung von simply den Saldo nicht innerhalb von drei Tagen aus, kann die Sperrung des Anschlusses bis zum Ausgleich des Saldos für abgehende wie auch für ankommende Verbindungen erfolgen. simply erhebt für die Entsperrung eine Bearbeitungsgebühr gemäß der zum Zeitpunkt der Entsperrung gültigen Servicepreisliste. Die Servicepreise sind einsehbar unter [www.simplyTel.de](http://www.simplyTel.de).
3. Hat der Kunde simply eine Einzugsermächtigung erteilt, ist simply berechtigt, den entsprechenden Betrag zum Ausgleich des Negativsaldos einzuziehen. Der Kunde wird entsprechend informiert.

## **IX. Sicherheitsleistung**

simply ist berechtigt, die Leistungserbringung gegenüber dem Kunden jederzeit von der Stellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kautions oder einer Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstituts abhängig zu machen, wenn erkennbar wird, dass der Anspruch von simply auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, aufgrund einer Information der in Klausel XVIII. genannten Auskunfteien begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit bestehen oder zu erwarten ist, dass die Durchsetzung von Forderungen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist oder vergleichbare Fälle vorliegen, die das Verlangen nach einer Sicherheitsleistung rechtfertigen.

## **X. Datenschutz**

1. simply wird bei der Verarbeitung der Kundendaten die datenschutzrechtlichen Vorschriften wie z.B. Bundesdatenschutzgesetz, Telemediengesetz beachten. Demnach darf simply Daten insbesondere erheben, speichern und verarbeiten, soweit dies für die Begründung, Änderung sowie Durchführung des Vertrages oder dessen Abrechnung erforderlich ist.
2. simply wird die Verkehrs- und Nutzungsdaten für Abrechnungszwecke (vgl. Klausel VII.9) innerhalb der Speicherfrist von 80 Tagen ab Rechnungsversand vollständig speichern. simply weist darauf hin, dass nach Ablauf der Speicherfrist eine nachträgliche Prüfung der Abrechnungsdaten durch simply nicht mehr möglich und simply nach § 45i TKG vom Nachweis für die Einzelverbindungen befreit ist.
3.
  - a. simply ist zur Beitreibung von Forderungen im Falle eines außergerichtlichen oder gerichtlichen Verfahrens berechtigt, die zur Forderungsrealisierung notwendigen Abrechnungsunterlagen z. B. an ein Inkassounternehmen weiterzugeben.
  - b. simply darf die erhobenen Bestands-, Verkehrs- und Nutzungsdaten verarbeiten, insbesondere an Netzbetreiber und andere Telekommunikationsdienstleister übermitteln, sofern diese zur Aufdeckung des Missbrauchs von Telekommunikationseinrichtungen und der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Dienstleistungen beitragen können und tatsächliche Anhaltspunkte für einen Missbrauch vorliegen.
  - c. Erteilt der Kunde gegenüber simply sein Einverständnis, darf simply die Bestandsdaten des Kunden auch für Zwecke der Beratung, Werbung und Marktforschung verwenden. Ebenfalls darf simply mit dem Einverständnis des Kunden dessen Daten zur bedarfsgerechten Gestaltung von Telekommunikationsdienstleistungen nutzen, wobei die Daten des Angerufenen unverzüglich anonymisiert werden müssen.
4. Wird dieser Vertrag mit simply gemäß Klausel XVI.2. auf eine andere Gesellschaft übertragen, bezieht sich auch die Einwilligung zur Datennutzung auf die Gesellschaft, auf die der vorliegende Vertrag übertragen wird.
5. Mit der im Antragsformular erklärten Zustimmung darf simply die Mobilfunknummer des Kunden, seinen Namen, seine Anschrift sowie gesetzlich vorgesehene weitere Daten zur Aufnahme in öffentliche gedruckte oder elektronische Teilnehmerverzeichnisse und für Telefonauskünfte entsprechenden Anbietern zur Verfügung stellen. Im weiteren erfolgt die Telefonauskunft über den Namen oder den Namen und die Anschrift des Kunden, auch wenn nur seine Rufnummer bekannt ist (sog. Inverssuche). Der Kunde kann der Auskunftserteilung und der Inverssuche jederzeit gegenüber dem Anbieter oder simply widersprechen.

Die Leistung von simply beschränkt sich auf die Weitergabe der Daten. Für die Eintragung und die Richtigkeit der Eintragung durch den Anbieter übernimmt simply keine Gewähr.

## **XI. Sperrung des Teilnehmers/ Entsperrung**

1. Unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften ist simply berechtigt, die Inanspruchnahme ihrer Leistungen ganz oder teilweise zu verweigern (Sperrung),
  - a. wenn der Kunde Veranlassung zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gibt;
  - b. wenn der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung gemäß Ziffer VI. und VII. in Verzug gerät;
  - c. wenn wegen einer besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung von simply in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderungen beanstanden wird;
  - d. wenn eine Gefährdung der Einrichtung des Anbieters, insbesondere des Netzes, durch Rückwirkungen von Endeinrichtungen oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht.
2. Für den Fall, dass der Kunde simply keinen postzustellfähigen Wohnsitz mitteilt und die Post mit dem Vermerk "unzustellbar, unbekannt verzogen, etc." zurückkommt, ist simply berechtigt, den Anschluss des Kunden für abgehende Verbindungen bis zur Ermittlung einer neuen postzustellfähigen Anschrift zu sperren. simply behält sich vor, die Kosten für die Anschriftenermittlung dem Kunden in Rechnung zu stellen.
3. simply ist berechtigt, den Anschluss, insbesondere zum Schutz des Kunden, vollständig zu sperren für den Fall, dass ein stark von der jeweiligen Gesprächsnorm des Kunden abweichendes Gesprächsaufkommen registriert wird (besonders bezüglich der Nutzung von Roaming- und internationalen Diensten sowie Premiumdiensten) und/oder der eindeutige Verdacht des Missbrauchs des Anschlusses besteht.
4. Die Kosten der Sperrung trägt der Kunde, soweit ihm der Grund der Sperrung zuzurechnen ist. simply behält sich vor, für die Einrichtung der Sperrung eine Bearbeitungsgebühr gemäß der zum Zeitpunkt der Sperrung gültigen Servicepreisliste zu erheben. Dies gilt nicht, sofern der Kunde nachweist, dass kein Schaden entstanden ist oder der tatsächlich entstandene Schaden wesentlich geringer als die Pauschale ist. In dem Zusammenhang bleibt simply das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Klausel XIV. vorbehalten.
5. Die Entsperrung von Anschlüssen kann montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr unter der Rufnummer 01805 00 44 82 (€ 0,14/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 0,42 €/Min. aus deutschen Mobilfunknetzen) erfolgen.

## **XII. Verpflichtung und Haftung des Teilnehmers / SIM-Karte und SIM-Kartenpfand / Plug-In**

1. Der Kunde hat simply jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- oder Geschäftssitzes, seines Kontos und ähnlicher, für das Vertragsverhältnis wesentlicher Umstände unverzüglich, wahrheitsgemäß und unter ausdrücklicher Angabe seiner Mobilfunknummer und Kundennummer elektronisch im Kundenportal unter <https://service.simplytel.de> mitzuteilen.
2. Hat der Kunde auf dem Antragsformular ein persönliches Kennwort bestimmt, so kann er bei der simply-Hotline unter Nennung dieses persönlichen Kennwortes die Änderung der unter Ziffer 1 genannten Daten, die Sperrung seines Anschlusses oder die Änderung sonstiger Dienstleistungen veranlassen. Die telefonische Mitteilung kann unter der Rufnummer 0180 5 823456 (0,14 Euro/Min. aus dem deutschen Festnetz; max. 0,42 Euro/Min. aus Mobilfunknetzen) erfolgen.
3. Dem Kunden ist bekannt, dass er sein persönliches Kennwort geheim halten muss und es Dritten nicht zugänglich gemacht werden darf; hierzu wird ergänzend auf Ziffer 9 verwiesen.
4. Der Kunde ist verpflichtet, nur solche Endgeräte für die Teilnahme in den GSM-Netzen zu verwenden, die den GSM-Zulassungsbedingungen entsprechen und eine gültige Typzulassung aufweisen.
5. Der Kunde ist verpflichtet, seine SIM-Karte vor missbräuchlicher Nutzung sowie gegen Abhandenkommen zu sichern und sie sorgfältig aufzubewahren. Die persönliche Identifikationsnummer (PIN) darf nicht abgeschaltet, nicht zusammen mit dem Telefon aufbewahrt und nicht an Dritte weitergegeben werden.
6. Der Kunde hat eine missbräuchliche Nutzung oder den Verlust der SIM-Karte unter Nennung der Rufnummer und des persönlichen Kennwortes unverzüglich vorab telefonisch zwecks Sperrung der SIM-Karte unter der Rufnummer 0180 5 823456 (0,14 Euro/Min. aus dem deutschen Festnetz; max. 0,42 Euro/Min. aus Mobilfunknetzen) mitzuteilen. Diese Mitteilung hat zusätzlich elektronisch im Kundenportal unter <https://service.simplytel.de> zu erfolgen.

7. Die dem Kunden überlassene SIM-Karte bleibt im Eigentum von simply. Hierfür erhebt simply ein SIM-Kartenpfand in Höhe von EUR 29,65 inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer (z. Zt. 19%). Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer und bei Beendigung des Kundenverhältnisses hat der Kunde die SIM-Karte innerhalb von 3 Wochen in einwandfreiem Zustand an simply zurückzusenden. Verstößt der Kunde hiergegen, behält simply das Pfand in Höhe von EUR 29,65 inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer (z. Zt. 19%) als pauschalierten Schadenersatz ein, falls simply keinen höheren, oder der Kunde keinen geringeren Schaden nachweist.  
Dies gilt auch bei Verlust oder Abhandenkommen sowie Defekt der SIM-Karte, soweit der Kunde dies zu vertreten hat.
8. Im Falle des Verlustes oder des Abhandenkommens der SIM-Karte bleibt der Kunde zur Zahlung der nutzungsabhängigen Entgelte verpflichtet, die infolge der Benutzung der SIM-Karte durch Dritte bis zum Eingang der Mitteilung über den Verlust oder das Abhandenkommen angefallen sind, wenn der Kunde den Verlust oder das Abhandenkommen zu vertreten hat. Dies gilt auch für Verbindungen, die im Zeitpunkt der Sperrung noch aufgebaut sind und wenn der Kunde schuldhaft die unverzügliche Mitteilung an simply unterlässt. Die Zahlungspflicht des Kunden bezüglich des monatlichen Entgeltes und des Mindestverbrauchs bleibt hiervon unberührt.
9. Der Kunde ist berechtigt, Dritten die Nutzung seines Mobilfunkanschlusses zu gestatten. In diesem Fall bleibt der Kunde Vertragspartner und haftet uneingeschränkt für sämtliche, sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen, insbesondere die Entgeltzahlungspflicht. Für das Verhalten Dritter, denen der Kunde die Benutzung der/des SIM-Karte/Plug-In in zurechenbarer Weise ermöglicht hat, haftet der Kunde also wie für eigenes Verhalten.
10. Der Kunde verpflichtet sich, die aufgrund dieses Vertrages überlassene SIM-Karte ausschließlich zur Nutzung der vereinbarten Dienstleistungen als Endkunde zu gebrauchen. Eine weitergehende Nutzung (z.B. Verwendung als Standleitung) oder gewerbliche Nutzung zur Erbringung von (Mobilfunk-) Dienstleistungen für Dritte ist untersagt und berechtigt simply zur außerordentlichen Kündigung. Gleiches gilt für die Nutzung von sog. SIM-Boxen bzw. Gateways zur Zusammenschaltung zwischen Festnetzen und Mobilfunknetzen im Sinne von § 3 Nr.24 TKG sowie für den systemgesteuerten Massenversand von Mitteilungen und Nachrichten (SMS, MMS, E-Mail) an Kunden von simply.  
Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt vorbehalten.

### **XIII. Änderungen der Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Preise**

1. simply kann die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ändern, soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertrages (z.B. Art und Umfang der vereinbarten Leistungen und die Laufzeit einschließlich der Kündigungsregelungen) nicht berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Abschluss des Vertrages nicht vorhersehbar waren und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertrages merklich stören würde. Ferner können Anpassungen der Geschäftsbedingungen vorgenommen werden, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die Rechtsprechung oder Gesetzgebung ändert.
2. Die Leistungsbeschreibungen können geändert werden, wenn dies aus triftigem Grund erforderlich ist, der Kunde hierdurch gegenüber der bei Abschluss des Vertrages einbezogenen Leistungsbeschreibung objektiv nicht schlechter gestellt (z.B. Beibehalten oder Verbessern von Funktionalitäten) und von dieser nicht deutlich abgewichen wird. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn es technische Neuerungen auf dem Markt für die geschuldete Leistungen gibt oder wenn Dritte, von denen simply zur Erbringung ihrer Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern.
3. Die vereinbarten Preise können zum Ausgleich von gestiegenen Kosten erhöht werden. Dies ist z.B. der Fall, wenn Dritte, von denen simply zur Erbringung ihrer Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihre Preise erhöhen. Ferner sind Preiserhöhungen in dem Maß möglich, in dem dies durch eine Umsatzsteuererhöhung veranlasst ist oder aufgrund von Vorschriften der Bundesnetzagentur oder anderen Behörden verbindlich gefordert wird.
4. simply wird die Änderungen dem Kunden schriftlich per E-Mail mitteilen. Sofern der Kunde nicht binnen vier (4) Wochen seit Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich per E-Mail einzelnen oder allen Änderungen widerspricht, gelten die mitgeteilten Änderungen als genehmigt. simply wird den Kunden in der schriftlichen Mitteilung auf den Beginn der Frist, die Bedeutung und die Folgen seines Schweigens hinweisen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, wird der Vertrag bezüglich der einzelnen reklamierten Regelungen zu den bisherigen Geschäftsbedingungen bis zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit fortgesetzt.

5. Betrifft die Änderung nur eine Zusatzleistung/Option, beschränkt sich das Widerspruchsrecht auf die Zusatzleistung/Option.
6. Einer Annahme des Kunden für Änderungen von Leistungsbeschreibungen und Preisen bedarf es für solche Leistungen nicht, die simply nicht selbst erbringt, sondern die von Dritten unter Nutzung des Mobilfunkvertrages erbracht werden und zu denen simply lediglich den Zugang gewährt oder die im Rahmen des Mobilfunkvertrages als Nebenleistung anzusehen sind. Dies gilt für die Änderung oder Einstellung der Leistungen Dritter entsprechend.

#### **XIV. Ausserordentliche Kündigung durch simply**

1. simply ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages insbesondere berechtigt, wenn
  - a. der Kunde mit einem Betrag von mehr als EUR 75,- in Verzug ist und eine etwaige geleistete Sicherheit verbraucht ist oder erhebliche Zweifel an der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen; maßgeblich für die Beendigung des Verzugs ist der rechtzeitige Zahlungseingang bei simply.
  - b. der Kunde gegen die unter Klausel XII.10 festgelegten Pflichten verstößt.
2. simply ist ferner zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn die Diensteanbieterverträge zwischen den Netzbetreibern und simply –unabhängig vom Grund– aufgehoben werden, das Angebot von einzelnen Vorleistungsprodukten oder die Vermarktung einzelner Tarife vom Netzbetreiber eingestellt wird.

#### **XV. Ordentliche Kündigung**

1. Der Vertrag wird für unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Der Kunde und simply haben das Recht, den Vertrag jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende zu kündigen.
3. simply weist den Kunden darauf hin, dass die Abschaltung der SIM-Karte in der Regel erst im Laufe des letzten Tages des Monats der Vertragsbeendigung erfolgt. Der Kunde ist verpflichtet, bis dahin entstandene Entgelte zu bezahlen.
4. Die Kündigung ist elektronisch im Kundenportal unter <https://service.simplytel.de> mitzuteilen.

#### **XVI. Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag**

1. Die Rechte und Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag kann er nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von simply auf Dritte übertragen. § 354 a HGB bleibt unberührt.
2. Eine Übertragung der aus diesem Vertragsverhältnis resultierenden Rechte und Pflichten an die Telekom Deutschland GmbH (Landgrabenweg 151, 53227 Bonn) oder an eine andere Gesellschaft des Konzerns Deutsche Telekom AG sowie an eine Gesellschaft des Konzerns der Drillisch AG (Wilhelm-Röntgen Straße 1-5, 63477 Maintal) ist ohne Zustimmung des Kunden zulässig.

#### **XVII. Haftung von simply**

1. Für Vermögensschäden haftet simply bis zu einem Betrag von EUR 12.500,- je Kunde. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches schadensverursachendes Ereignis gegenüber mehreren Kunden, ist die Haftung gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf EUR 10.000.000,- je schadensverursachendes Ereignis beschränkt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung der Höhe nach entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
2. Der Haftungsausschluss gilt nicht im Falle einer Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit.
3. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
4. Ein genereller Haftungsausschluss besteht für Schäden, die sich aus dem Wegfall von Genehmigungen oder dem Ausfall von Einrichtungen der Verbindungsnetzbetreiber bzw. der entsprechenden in- und ausländischen Anbieter ergeben. Die Haftung von simply ist ebenfalls ausgeschlossen für Schäden, die durch unberechtigte Eingriffe seitens des Kunden entstanden sind.
5. Für schadensverursachende Ereignisse, die auf Übertragungswegen des Netzbetreibers eintreten, haftet simply dem Kunden nur in demselben Umfang, wie der Netzbetreiber im Rahmen der zugrunde liegenden Verordnungen seinerseits gegenüber simply haftet. Hiervon ausgenommen ist die Haftung von simply sowie des Netzbetreibers aufgrund von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **XVIII. Bonitätsprüfung / Schufa-Klausel**

1. Soweit der Kunde im Antragsformular einwilligt, darf simply die Daten des Kunden auch wie folgt verarbeiten (SCHUFA-Klausel):
  - a. Der Kunde willigt ein, dass simply der für den Kunden zuständigen SCHUFA HOLDING AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung dieses Telekommunikationsvertrages übermittelt und Auskünfte über den Kunden von der SCHUFA einholt.
  - b. Unabhängig davon wird simply der SCHUFA auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßem Verhaltens (z.B. offener Saldo nach Kündigung, Kartenmissbrauch) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.
  - c. Die SCHUFA speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute, Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).
  - d. Der Kunde kann Auskunft bei der SCHUFA über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA- Auskunfts- und Score-Verfahren enthält ein Merkblatt, das auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Adressen der SCHUFA lauten:  
SCHUFA HOLDING AG, Verbraucherservice, Postfach 600509, 44845 Bochum  
SCHUFA HOLDING AG, Verbraucherservice, Postfach 5640, 30056 Hannover
  - e. Der Kunde willigt ein, dass im Fall des Wohnsitzwechsels die bisher zuständige SCHUFA die Daten an die zuständige SCHUFA des neuen Wohnortes übermittelt.
2. Darüber hinaus ist simply berechtigt, den Namen und die Adresse des Kunden sowie den Tatbestand einer etwaigen Leistungsstörung an die Vereine Creditreform, D&B Schimmelpfeng AG, Süd-West-Inkasso, Mercator Inkasso, DeFacto Inkasso, Tesch Inkasso, Intrum-Justitia, Dr. Dausend Inkasso und die Auskunft Bürgel zu deren Schutz vor finanziellen Verlusten und zur Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu melden, wenn simply aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder dieser Geschäftsbedingungen zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt ist.
3. Schließlich ist simply im Falle der Einwilligung des Kunden in die „SCHUFA- Klausel“ berechtigt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Datenschutzgesetzes und der Datenschutzverordnung unter Vornahme danach vorgeschriebener Interessenabwägung zum Zwecke der Vermeidung von Missbrauch von Telekommunikationsdienstleistungen und zum Zwecke der Bonitätsprüfung anhand der persönlichen Daten des Kunden vor der Freischaltung und während der Dauer des Vertragsverhältnisses Kreditauskünfte bei SCHUFA, CEG, Bürgel (Fraud Prevention Pool), InFoScore, Informa und ggf. weiteren Auskunftsteilen einzuholen, sowie Daten an diese Auskunftsteile, anerkannte Wirtschaftsauskunfts- und Warendienste, andere Telekommunikationsanbieter und Netzbetreiber zu melden.  
Die Kontaktadressen erhält der Kunde bei Bedarf unter 0180 5 823456 (0,14 Euro/Min.aus dem deutschen Festnetz; max. 0,42 Euro/Min. aus Mobilfunknetzen).

## **XIX. Sonstige Vereinbarungen**

1. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Regelungen und die Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses nicht. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Eine gültige Preisliste liegt bei der Simply Communication GmbH zur Einsichtnahme aus.
3. Will der Kunde ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren gemäß den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen einleiten, kann er hierzu einen Antrag an die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn in Bonn richten.
4. Gerichtsstand ist Maintal, sofern der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Gleiches gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Ein et-

waiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt. simply ist berechtigt, auch an jedem anderen gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstand zu klagen.

5. Das Vertragsverhältnis und seine Auslegung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

SIMply Communication GmbH, Maintal – Ein Unternehmen der Drillisch AG  
Stand: Juli 2010